



Bericht

der Landesregierung – Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration
und Gleichstellung

Bericht zum Opferentschädigungsrecht

1 Anlass:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat in der 47. Sitzung am 15. Dezember 2023 den Berichts Antrag der Fraktion des SSW „Bericht zum Opferentschädigungsrecht“ (Drucksache 20/1702) beschlossen und damit die Landesregierung aufgefordert, zur 22. Tagung des Landtages einen schriftlichen Bericht zum neuen Opferentschädigungsrecht und dessen Auswirkungen zu geben und dabei unter anderem auf folgende Punkte einzugehen:

1. Öffentlichkeitsarbeit zum Opferentschädigungsgesetz und das verbesserte Bekanntmachen des Inhalts des neuen Opferentschädigungsrechts,
2. verbesserte Anerkennung von psychischen Schäden bei der Opferentschädigung,
3. konzeptionelle Umsetzung des neuen Fallmanagements,
4. Zusammenarbeit der bisherigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesämter mit den neuen Fallmanagerinnen und Fallmanagern,
5. Initiativen zur Verbesserung des Schriftverkehrs mit Betroffenen, so dass dieser verständlich und nachvollziehbar gestaltet wird,
6. Einbindung von Opferschutzorganisationen und Opferhilfeorganisationen bei der konkreten Umsetzung des neuen Opferentschädigungsrechtes und
7. personelle Grundlagen, um das Opferentschädigungsgesetz optimal umsetzen zu können.

Der Bericht wurde federführend vom Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung unter Beteiligung des Landesamtes für soziale Dienste erstellt, womit dessen bisherige Erfahrungen und Maßnahmen zur Umsetzung des neuen Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch (SGB XIV) in den Bericht eingeflossen sind. Das Landesamt für soziale Dienste ist gemäß § 1 der Landesverordnung über die zuständige Behörde nach dem Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch - Soziale Entschädigung vom 5. September 2023 (GVObI. Schl.-H. S. 458.) die in Schleswig-Holstein zuständige Behörde für die Soziale Entschädigung.

Das Ministerium für Justiz und Gesundheit hat einen Beitrag zu den Punkten 5 und 6 zugeliefert. Zudem ist die Stellungnahme der Opferschutzbeauftragten des Landes Schleswig-Holstein insbesondere zum Punkt 5 und 6 des Antrages in den Bericht eingeflossen.

2 Allgemeine Informationen zum neuen Opferentschädigungsrecht im neuen Sozialgesetzbuch – Vierzehntes Buch (SGB XIV)

2.1 Hintergründe zur Reform des Sozialen Entschädigungsrechts

Am 19. Dezember 2019 wurde das Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts verkündet (BGBl. I S. 2652 (Nr. 50)). Damit wird zum 1. Januar 2024 ein neues Sozialgesetzbuch, das Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch (SGB XIV), geschaffen. Die Versorgung von Opfern einer Gewalttat im Hinblick auf die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen wird ab dem 1. Januar 2024 vollständig in diesem neuen Buch des Sozialgesetzbuches geregelt.

Ein Recht auf soziale Entschädigung hat in Deutschland jede Person, die einen gesundheitlichen Schaden erleidet, für dessen Folgen die Gemeinschaft in besonderer Weise einzustehen hat. Diese Leistungen der Sozialen Entschädigung richten sich bis dato nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG), das ursprünglich für die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen des Zweiten Weltkriegs geschaffen wurde. Das BVG galt seit Jahrzehnten in entsprechender Anwendung auch für weitere Personengruppen, die nach speziellen Gesetzen Ansprüche haben. Dazu gehörten neben Wehrdienstbeschädigten, Zivildienstbeschädigten, Impfgeschädigten sowie Opfern staatlichen Unrechts in der DDR auch Opfer von Gewalttaten und deren Hinterbliebene.

Mit dem SGB XIV hat sich der Gesetzgeber von dem System des Bundesversorgungsgesetzes gelöst, das noch sehr auf die Bedürfnisse der Kriegsoffer zugeschnitten und in seinen Leistungen nicht mehr zeitgemäß war.

Die bisherigen gesetzlichen Grundlagen der Opferentschädigung, das Opferentschädigungsgesetz (OEG) in Verbindung mit dem BVG, gelten seit dem 1. Januar 2024 nicht mehr. Sie wurden durch die Bestimmungen des SGB XIV - Soziales Entschädigungsrecht (SER) abgelöst.

Das SGB XIV gilt nunmehr unmittelbar für Impfgeschädigte, Zivildienstgeschädigte und Opfer der beiden Weltkriege; vor allem aber für die Entschädigung der Opfer von Gewalt und Terror, welche in Zukunft den größten Berechtigtenkreis ausmachen werden.

Leistungen an Opfer werden zukünftig schneller, zielgenauer und stärker an den Bedarfen der Berechtigten orientiert erbracht. Das Soziale Entschädigungsrecht soll sich zukünftig an den heutigen Bedarfen der Betroffenen, insbesondere den Opfern von Gewalttaten, einschließlich der Opfer von Tattaten, ausrichten. Auch ist der im Bereich der Gewaltopferentschädigung verwendete Gewaltbegriff nicht mehr umfassend genug gewesen. Er ließ unberücksichtigt, dass nicht nur ein tätlicher Angriff, sondern auch eine psychische Gewalttat zu einer gesundheitlichen Schädigung führen kann.

Durch das SGB XIV werden weite Teile des Sozialen Entschädigungsrechts gebündelt und neu strukturiert. Erklärtes Ziel der Reform war es, ein modernes, klar strukturiertes, transparentes und anwendungsfreundliches Regelwerk zu schaffen. Mit der rechtssystematischen Einordnung des Sozialen Entschädigungsrechts in ein neues Sozialgesetzbuch, dem SGB XIV, wird ein Auftrag des Gesetzgebers aus dem Ersten Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) umgesetzt. Die Neuerungen berücksichtigen sowohl die veränderten gesellschaftlichen Entwicklungen als auch neue wissenschaftliche Erkenntnisse sowie die Entwicklungen im Recht der sozialen Sicherung.

2.2 Wesentlicher Inhalt der Reform des Sozialen Entschädigungsrechts

Das erklärte Ziel der Reform soll mit folgenden Neuerungen erreicht werden:

- Das SGB XIV regelt die Entschädigung von schädigungsbedingten Bedarfen von Opfern einer Gewalttat, von auch künftig noch möglichen Opfern der beiden Weltkriege, die eine gesundheitliche Schädigung und eine daraus resultierende Schädigungsfolge (beispielsweise durch nicht entdeckte Kampfmittel) erleiden, von Personen, die durch Ereignisse im Zusammenhang mit der Ableistung des Zivildienstes eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben sowie von Personen, die durch eine Schutzimpfung oder sonstige Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe nach dem Infektionsschutzgesetz eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben.

- Es werden anrechnungsfreie, wesentlich erhöhte Entschädigungsleistungen in Form von monatlichen Zahlungen an Geschädigte und Hinterbliebene erbracht. Geschädigte und Witwen oder Witwer können statt der monatlichen Entschädigungszahlungen Einmalzahlungen als Abfindung wählen.
- Als neue Leistungen werden Schnelle Hilfen eingeführt. Sie sind Leistungen in Traumaambulanzen und Leistungen des Fallmanagements. Diese Unterstützungsleistungen werden als niedrigschwellige Angebote in einem neuen erleichterten Verfahren zur Verfügung gestellt.
- Im Bereich der Entschädigung von Opfern einer Gewalttat wird der Gewaltbegriff um Formen psychischer Gewalt ergänzt, insbesondere in den Fällen von schwerwiegender Bedrohung und Nachstellung sowie von Menschenhandel.
- Für die Krankenbehandlung richten sich die Leistungen in Art und Umfang nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V). Bei darüberhinausgehenden schädigungsbedingten Bedarfen werden den Berechtigten weitergehende Leistungen zur Verfügung gestellt. Einen Schwerpunkt bilden dabei Mehrleistungen im Bereich psychotherapeutischer Maßnahmen, um alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die seelische Verfassung der Betroffenen mit der Vielfalt der zur Verfügung stehenden Behandlungsmethoden zu verbessern.
- Der Teilhabegedanke wird deutlich gestärkt, indem Teilhabeleistungen grundsätzlich ohne den Einsatz von Einkommen und Vermögen erbracht werden.
- Leistungen der Sozialen Entschädigung bei Pflegebedürftigkeit richten sich nach Art und Umfang nach dem Vierten Kapitel des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI). Bei darüberhinausgehenden schädigungsbedingten Bedarfen werden die notwendigen und angemessenen Kosten übernommen.
- Schädigungsbedingte Einkommensverluste von Geschädigten werden ausgeglichen.
- Die besonderen Leistungen im Einzelfall ergänzen die übrigen Leistungen der Sozialen Entschädigung bei Hilfebedürftigkeit.

- Die Einmalzahlungen für durch Gewalttaten im Ausland Geschädigte werden wesentlich erhöht.
- Personen, die bis zum 31. Dezember 2023 Leistungen nach dem BVG und den Gesetzen, die das BVG für anwendbar erklären, bezogen oder einen entsprechenden Antrag auf diese Leistungen gestellt haben, erhalten im Rahmen des Besitzstandsschutzes weiterhin qualitativ hochwertige Versorgungsleistungen.
- Folgende Leistungserhöhungen und Leistungsverbesserungen wurden nicht erst mit dem Inkrafttreten des SGB XIV, sondern bereits zum 1. Juli 2018, umgesetzt: Erhöhung der Waisenrenten und der zu übernehmenden Bestattungskosten, Verbesserungen bei der Übernahme von Überführungskosten sowie die Gleichbehandlung inländischer und ausländischer Opfer einer Gewalttat.

3 Antworten zu den einzelnen Punkten des Berichtsantrages:

3.1 Zu Punkt 1

Öffentlichkeitsarbeit zum Opferentschädigungsgesetz und das verbesserte Bekanntmachen des Inhalts des neuen Opferentschädigungsrechts

Die Öffentlichkeitsarbeit und das Bekanntmachen der Inhalte des neuen Sozialen Entschädigungsrechts erfolgt auf mannigfache Weise und insbesondere durch die Bundesebene. Die Öffentlichkeitsarbeit ist besonders vor dem Hintergrund wichtig, dass vielen Betroffenen nicht bekannt ist, dass Menschen, die in Deutschland Opfer einer Gewalttat werden, im Falle einer gesundheitlichen Schädigung einen Anspruch auf Entschädigung bezüglich der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Tat haben.

Ausführliche Informationen zum Inhalt des neuen Sozialen Entschädigungsrecht befinden sich auf der Homepage des Landesamtes für soziale Dienste

(<https://www.schleswig-holstein.de> - Landesamt für soziale Dienste - Neues Soziales Entschädigungsrecht ab 1. Januar 2024).

Neben allgemeinen Informationen zum SGB XIV finden Betroffene auf der Homepage des Landesamtes für soziale Dienste auch Verweise auf weitere Informationsangebote, so z. B. auf die Homepage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales mit Broschüren und weitergehenden Informationen zum Thema Soziales Entschädigungsrecht. Verlinkt ist auch die Homepage der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen e. V. (BIH), deren Mitglied das Land Schleswig-Holstein ist und an deren Arbeitsgruppen sich das Landesamt an verschiedenen Stellen beteiligt. Auf der Internetseite der BIH befinden sich ebenfalls weitere Informationen und ein Erklärfilm (auch verfügbar in leichter Sprache) zu der Frage, wer nach dem neuen Sozialen Entschädigungsrecht anspruchsberechtigt ist, welche Leistungen gewährt werden können und was sich konkret durch das SGB XIV geändert hat.

Anlässlich des (vollständigen) Inkrafttretens des SGB XIV am 1. Januar 2024 hat das Sozialministerium am 29. Dezember 2023 eine Pressemitteilung herausgegeben. In dieser wurde der Inhalt des neuen Sozialen Entschädigungsrechts dargestellt und die wesentlichen Änderungen und Verbesserungen für die Betroffenen erläutert.

Eine Broschüre für Betroffene einer Straftat, die über Handlungsmöglichkeiten innerhalb der gesetzlichen Regelungen des SGB XIV und über Unterstützungsmöglichkeiten aus der Opferhilfelandtschaft in Schleswig-Holstein informieren soll, ist in der finalen Abstimmung und wird in Kürze der Öffentlichkeit vorgestellt.

Das Landesamt für soziale Dienste hat als Träger der sozialen Entschädigung in Schleswig-Holstein zudem in diversen Netzwerkrunden die wesentlichen Änderungen mit Einführung des SGB XIV vorgestellt, so z. B. am:

- 17.11.2023 Runder Tisch zum Opferentschädigungsrecht bei der Bürgerbeauftragten
- 11.03.2024 Runder Tisch der Opferhilfeorganisationen, Justizministerium
- 12.03.2024 Runder Tisch zum Opferentschädigungsrecht, Landesamt für soziale Dienste, Sozialministerium

Darüber hinaus ist als weiterer Termin vorgesehen:

- 27.04.2024 Landesmitgliederversammlung Weißer Ring

Ferner bietet das Landesamt für soziale Dienste als Träger der Sozialen Entschädigung in Schleswig-Holstein für Netzwerkpartner und Netzwerkpartnerinnen Online-Fortbildungen zum SGB XIV an:

- 07.02., 13.02., 23.02.2024 Traumaambulanzen
- 12.02., 14.02., 20.02.2024 Weißer Ring
- 26.03.2024 Landesverband Frauenberatung SH e.V.
- 18.04.2024 Kinderschutzbund Landesverband SH (Kinderschutzzentren)

Weitere Online-Fortbildungen z. B. für den Sozialverband Deutschland (SoVD) und den Sozialverband VdK befinden sich aktuell in Planung.

Im Rahmen der Netzwerkarbeit des Landesamtes werden fortlaufend verschiedene Öffentlichkeitsmaßnahmen zum Thema „Soziales Entschädigungsrecht“ durchgeführt.

Zudem befindet sich das Landesamt für soziale Dienste derzeit mit dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein im Austausch, wie die Ansprüche von Opfern nach dem neuen Sozialen Entschädigungsrecht auch im Polizeidienst noch besser bekanntgemacht werden können. Schließlich sind es häufig Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, die in einem frühen Stadium nach einer Gewalttat mit Opfern dieser Taten Kontakt haben.

3.2 Zu Punkt 2

Verbesserte Anerkennung von psychischen Schäden bei der Opferentschädigung

Das SGB XIV sieht für Gewalttaten ab 1. Januar 2024 eine Vermutungsregel für die Kausalität zwischen Gewalttat und psychischen Gesundheitsstörungen vor (§ 4 Abs. 5 SGB XIV). Das bedeutet, dass die Kausalität im Einzelfall vermutet wird, sofern keine Anhaltspunkte für einen anderen Kausalverlauf bestehen.

Sofern Anhaltspunkte für einen anderen Kausalverlauf bestehen, ist die Kausalität auch bei psychischen Gesundheitsstörungen im Einzelfall zu prüfen. Hierbei genügt die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs (§ 4 Abs. 4 Satz 1 SGB

XIV - Wortlaut wie bisher). Die Wahrscheinlichkeit ist gegeben, wenn nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft mehr für als gegen einen ursächlichen Zusammenhang spricht (§ 4 Abs. 4 Satz 2 SGB XIV).

Die Verwaltung orientiert sich bei der Anwendung der Vermutungsregel an dem Rundschreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 13. November 2023 „Versorgungsmedizin-Verordnung, hier: Durchführung der Vermutungsregelung bei psychischen Störungen (§ 4 Abs. 5 SGB XIV), Teil C Nr. 3.4.4 bis 3.4.6 der Versorgungsmedizinischen Grundsätze“:

3.4.6 Anhaltspunkte für einen anderen Kausalverlauf liegen insbesondere dann vor, wenn:

- a) Art und Schwere des Ereignisses nicht geeignet sind, eine psychische Gesundheitsstörung als Schädigungsfolge hervorzurufen
- b) sich bei der Tatsachenfeststellung nach Nummer 2 Hinweise auf eine bereits vor dem schädigenden Ereignis bestehende psychische Gesundheitsstörung ergeben.

Die Frage der Kausalität zwischen Gewalttat und Schädigungsfolgen wird vor allem im Rahmen der versorgungsmedizinischen Stellungnahme geklärt. Die zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, die den Antrag auf Anerkennung als Opfer einer Gewalttat bearbeiten und der Ärztliche Dienst des Landesamtes für soziale Dienste sind daher im engen Austausch über die Anwendung der Vermutungsregel. Am 22. Mai 2024 ist u. a. zu diesem Thema ein Treffen zum Austausch mit den Außengutachtern und Außengutachterinnen geplant.

Ob die Vermutungsregel in der Praxis zu einer wesentlichen Verbesserung der Anerkennung von psychischen Gesundheitsschäden führt, kann derzeit noch nicht eingeschätzt werden.

3.3 Zu Punkt 3

Konzeptionelle Umsetzung des neuen Fallmanagements

Gemäß § 29 SGB XIV ist das Fallmanagement ab dem 1. Januar 2024 verpflichtend für das Soziale Entschädigungsrecht. Die Aufgaben des Fallmanagements sind beschrieben in § 30 SGB XIV.

Beim Fallmanagement werden Berechtigte mittels Fallmanagerinnen und Fallmanagern durch das gesamte Antrags- und Leistungsverfahren begleitet, die dann den Berechtigten während des gesamten Verfahrens als persönliche Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Dazu gehört auch die Aufklärung hinsichtlich der Verfahrensabläufe.

Neben der Unterstützung bei der Beantragung von Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz/SGB XIV werden folgende Leistungen erbracht:

- Ermittlung des möglichen Hilfebedarfes, der durch die Folgen der Gewalttat besteht
- Beratung zu möglichen Sozialleistungen sowie anderen möglichen Hilfen
- Unterstützung bei der Beantragung weiterer Leistungen bei anderen Sozialleistungsträgern
- Durchführung von Teilhabe- und Gesamtplanverfahren nach SGB IX
- Netzwerkarbeit mit Beratungsstellen, Traumaambulanzen etc.

Grundlage für die Arbeit des Fallmanagements ist vor allem ein bedürfnisorientierter und unterstützender Ansatz im Umgang mit den Antragstellenden. Fallmanagerinnen und Fallmanager treffen keine Entscheidungen zu Anträgen jeglicher Art.

Die Antragstellenden haben die Möglichkeit zu wählen, an welchem der Dienstsitze ein Gespräch stattfinden soll. Im weiteren Verlauf ist eine Kooperation mit weiteren Beratungsstellen denkbar, um in deren Räumlichkeiten Gespräche durchzuführen. Ein Gespräch soll nur im Ausnahmefall in den Räumlichkeiten der Antragstellenden stattfinden. Die Gespräche sind meist sehr belastend. Das Zuhause der Geschädigten soll einen Rückzugsort darstellen, ohne Verknüpfung zu der Gewalttat. Ausnahmefälle können sein, wenn aufgrund von Behinderung, Pflege von Angehörigen oder der Betreuung von kleineren Kindern keine Möglichkeit besteht, in eine der Dienststellen zu kommen. Eine Abwägung wird hier im Einzelfall durch das Fallmanagement vorgenommen.

Grundsätzlich wird das Antrags- und Leistungsverfahren bei den Gesprächen thematisiert. Es kann aber durchaus notwendig sein, mehrere Gespräche zu einem Sachverhalt zu führen, da dieser u. U. sehr komplex ist oder die Belastbarkeit der geschädigten Person nicht so hoch ist. Zudem soll im Gespräch geklärt werden, ob weitere Hilfen notwendig sind. Dies können zum einen Leistungen weiterer Sozialleistungsträger sein, die ggf. später einen Erstattungsanspruch gegen den Träger des Sozialen Entschädigungsrechts haben oder auch die Beratung zu anderen Hilfestellen, wie der Schuldner- oder Suchtberatung. Im Vordergrund stehen die aktuellen Bedürfnisse der antragstellenden Person im Hinblick auf die Schädigungsfolgen. Das Fallmanagement bietet keine therapeutischen Gespräche oder Hilfen an.

Das Fallmanagement wurde frühzeitig im Jahr 2023 eingeführt und beim Landesamt für soziale Dienste in Neumünster im Dezernat 52 SER - Teilhabeleistungen angesiedelt. Es ist damit organisatorisch getrennt von der Bearbeitung der Antrags- und Leistungsverfahren im Dezernat 51 Soziales Entschädigungsrecht in Lübeck.

Beim Landesamt für soziale Dienste sind für Schleswig-Holstein zunächst zwei Stellen für das Fallmanagement vorgesehen. Diese sind seit März bzw. September 2023 mit zwei Sozialpädagoginnen besetzt. Ob ein weiterer Bedarf an Fallmanagerinnen und Fallmanagern besteht, werden die Erfahrungen in den nächsten Monaten bzw. Jahren zeigen.

3.4 Zu Punkt 4

Zusammenarbeit der bisherigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesämter mit den neuen Fallmanagerinnen und Fallmanagern

Die Zusammenarbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesamtes für soziale Dienste und der neuen Fallmanagerinnen und Fallmanager ist wie folgt vorgesehen:

Grundsätzlich erhalten folgende Antragstellende ein Angebot der Schnellen Hilfen – Fallmanagement:

- Antragstellende auf der Grundlage der Tatbestände: sexueller Missbrauch, sexueller Missbrauch von Kindern, schwere Gewalttaten (versuchte Tötung, Tötungsdelikte etc.)

- alle Anträge, bei denen Kinder und/oder Jugendliche Opfer sind
- Anträge im Zusammenhang mit Großschadensereignissen
- Kurzanträge, die über die Polizei eingehen, oder formlose Anträge
- Anträge, die wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt werden sollen.

Des Weiteren erhalten Antragstellende und Berechtigte im Leistungsverfahren auf Vorschlag der Sachbearbeitung ein Angebot zum Fallmanagement (z. B. bei psychisch stark belasteten Betroffenen oder offensichtlich mit dem Verfahren überforderten Betroffenen).

Die Sachbearbeitung ist darüber informiert, in welchen Fällen das Fallmanagement eingeschaltet ist. Zur Vorbereitung eines Erstgesprächs verschaffen sich die Fallmanagerinnen und Fallmanager einen Überblick über das Verwaltungsverfahren durch Einsicht in die Akte (bei entsprechendem Einverständnis) und Rücksprache mit den zuständigen Sachbearbeitenden.

Die Akten der Sachbearbeitung und des Fallmanagements werden getrennt geführt.

Das Fallmanagement sieht sich auch als Mittler zwischen Sachbearbeitung und den Antragstellenden bzw. Berechtigten. Aus den Gesprächen mit den Betroffenen werden ggf. Hinweise für die weitere Kommunikation mit den Betroffenen an die Sachbearbeitung gegeben. In Einzelfällen finden Fallbesprechungen statt.

Bei ablehnenden Entscheidungen wird das Fallmanagement noch einmal gezielt angeboten bzw. bei laufender Betreuung durch das Fallmanagement dieses durch die Sachbearbeitung vorab eingebunden, um das Fallmanagement auch bei der Bekanntgabe bzw. Erläuterung der Ablehnung zu nutzen.

3.5 Zu Punkt 5

Initiativen zur Verbesserung des Schriftverkehrs mit Betroffenen, so dass dieser verständlich und nachvollziehbar gestaltet wird

Das Landesamt für soziale Dienste legt seit Januar 2019 bei der Abfassung von Bescheiden und anderen Behördenschreiben ein besonderes Augenmerk auf eine verständliche, bürgerfreundliche und empathische Sprache. Dies betrifft insbesondere sensible Sachverhalte, bei denen es nicht nur um den Erhalt einer bestimmten (Geld-)Leistung geht, sondern implizit auch um die Anerkennung von als Unrecht empfundenen Erlebnissen, Aussagen zur Glaubwürdigkeit der Betroffenen oder eine mögliche Zuschreibung von Eigenschaften, die als abwertend empfunden werden könnten.

Das Landesamt für soziale Dienste verfolgt seitdem das Ziel, die Kommunikation mit den Betroffenen bürgerfreundlich auszugestalten und die Transparenz des Verfahrens für die Betroffenen zu erhöhen.

Die Anschreiben und Bescheide werden vor diesem Hintergrund kontinuierlich überdacht und überarbeitet. Anregungen von Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartnern, Opferhilfeorganisationen, dem Fallmanagement oder Hinweise von Betroffenen selbst, werden selbstkritisch aufgenommen und verarbeitet.

Im Rahmen einer Gesprächsrunde bei der Bürgerbeauftragten Frau El Samadoni wurde ein Leitfaden zum OEG-Verfahren entwickelt, an dem das Landesamt für soziale Dienste maßgeblich mitgewirkt hat.

Auch die Zentrale Anlaufstelle für Opfer von Straftaten und deren Angehörige nimmt seit März 2021 an den interdisziplinär besetzten Austauschgesprächen bei der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten teil. Ziel dieser Arbeitsgruppe ist es, eine transparente und gut verständliche Kommunikation über Antrags- und Verfahrensabläufe, bezogen auf Entschädigungsverfahren, zu entwickeln. Auch die schriftlichen Mitteilungen an Betroffene wurden auf Verständlichkeit und opfersensible Sprache (so weit möglich) überprüft. Aktuell befindet sich eine Broschüre für Betroffene einer Straftat, die über Handlungsmöglichkeiten innerhalb der gesetzlichen Regelungen des SGB XIV und über Unterstützungsmöglichkeiten aus der Opferhilfelandtschaft in Schleswig-Holstein informieren soll, in der finalen Abstimmung. Sie wird in Kürze der Öffentlichkeit vorgestellt.

3.6 Zu Punkt 6

Einbindung von Opferschutzorganisationen und Opferhilfeorganisationen bei der konkreten Umsetzung des neuen Opferentschädigungsrechtes

Betroffene von Gewalttaten werden auf Unterstützungs- und Hilfeangebote von Opferschutz- und Opferhilfeorganisationen hingewiesen. Die Zusammenarbeit mit diesen wird insbesondere über die Schnellen Hilfen (Traumaambulanzen und Fallmanagement) gefördert.

Der Dialog und Austausch mit Betroffenenverbänden sowie Beratungs- und Hilfeorganisationen für Opfer von Gewalttaten wird von Verwaltungsseite aktiv betrieben. Das Landesamt für soziale Dienste ist beispielsweise regelmäßig im Austausch mit dem WEISSER RING e. V. und den Frauenberatungsstellen. Es nimmt aktiv an anlassbezogenen Gesprächsrunden, z. B. bei der Bürgerbeauftragten oder dem „Runden Tisch Opferhilfeorganisationen“ beim Justizministerium, teil.

Mit den Vertreterinnen und Vertretern der Menschen in Schleswig-Holstein, die als Kinder oder Jugendliche im Zeitraum von 1949 bis 1975 in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe sowie in Kinder- und Jugendpsychiatrien Opfer von Medikamentenversuchen, sexuellem Missbrauch und anderen schrecklichen Taten geworden sind, besteht auf Initiative des Sozialministeriums und des Landesamtes für soziale Dienste ein Runder Tisch zum Opferentschädigungsrecht, bei dem das Verwaltungshandeln insbesondere für diese Betroffenenengruppe kritisch beleuchtet wird und Verbesserungsvorschläge erarbeitet werden.

Die vom Landesamt für soziale Dienste angebotenen Online-Informationsveranstaltungen zum SGB XIV dienen u. a. dazu, das Verwaltungshandeln transparent und nachvollziehbar darzustellen und mit den Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartnern zu reflektieren.

Eine Einbindung der Organisationen bei der konkreten Umsetzung des neuen Opferentschädigungsrechtes findet insbesondere im Rahmen des oben genannten „Runden Tisches mit den Opferhilfeorganisationen“ statt. Der „Runde Tisch mit den Opferhilfeorganisationen“ wird von der Stabsstelle Opferschutz im Ministerium für Justiz

und Gesundheit zweimal im Jahr veranstaltet. An diesem Gesprächsformat nehmen Dachverbände von Opferhilfeorganisationen, spezialisierte Opferhilfeeinrichtungen, das Innen- und das Sozialressort, die Landesstiftung Opferschutz sowie zeitweise Betroffeneninitiativen teil. Die letzte Veranstaltung fand am 11. März 2024 statt. Schwerpunktthema war die Vorstellung des neuen SGB XIV durch das Landesamt für soziale Dienste. Anschließend fand ein Austausch mit allen Beteiligten zu dem Thema statt.

Im Landeskriminalamt Schleswig-Holstein wurde seit dem 1. März 2024 die Stelle einer Opferschutzbeauftragten in der Landespolizei geschaffen. Die Opferschutzbeauftragte steht unter anderem im Austausch mit dem Landesamt für soziale Dienste, auch zu Fragen des Opferentschädigungsrechts, damit erste Informationen hierzu an Opfer von Straftaten im polizeilichen Erstkontakt übermittelt werden können.

3.7 Zu Punkt 7

Personelle Grundlagen, um das Opferentschädigungsgesetz optimal umsetzen zu können

Aus den Neuerungen der Reform des Sozialen Entschädigungsrechts resultiert beim Landesamt für soziale Dienste ein nicht unerheblicher Erfüllungsaufwand. Dieser entsteht vor allem durch die Einführung und Ausweitung von Leistungen der Sozialen Entschädigung, wie z. B. die Leistungen in Traumaambulanzen sowie des Fallmanagements, durch die die Hilfe für die Betroffenen und deren Unterstützung wesentlich verbessert wird. Gleichzeitig wird davon ausgegangen, dass es auf Grund des steigenden Bekanntheitsgrades des Sozialen Entschädigungsrechts im Bereich der Opfer von Gewalttaten zu einer Steigerung der Antragszahlen im Vergleich zum bisherigen Opferentschädigungsrecht kommen wird.

Die optimale Umsetzung des Sozialen Entschädigungsrechts stellt das Land vor dem Hintergrund der derzeitigen Haushaltslage vor eine große Herausforderung.

Bereits seit längerem wird das Landesamt für soziale Dienste bezüglich der langen Bearbeitungszeiten von Opferverbänden und Presse kritisiert. Die Anzahl der offenen OEG-Erstanträge lag zum 31.12.2023 bei 998, davon waren 118 aus 2020 und 140 aus 2021. Schon jetzt beträgt die durchschnittliche Bearbeitungsdauer ein Jahr, viele

Verfahren dauern zwei Jahre und länger. Gründe für die hohen Rückstände sind u. a. die Übernahme von Akten nach Änderung der Zuständigkeit aus anderen Bundesländern in 2020 sowie die steigende Zahl an Verfahren mit einem erhöhten Ermittlungs- und Bearbeitungsaufwand (hoher Anteil Sexualdelikte und Gesundheitsschäden im Bereich der Psyche).

Die lange durchschnittliche Verfahrensdauer ist aber keine Besonderheit Schleswig-Holsteins. Vielmehr dauern die Verfahren auch in anderen Ländern etwa genauso lang wie beim Landesamt für soziale Dienste.

Für die Umsetzung des SGB XIV wurden dem Landesamt für soziale Dienste im Jahr 2023 trotz der angespannten Haushaltslage fünf zusätzliche Stellen bewilligt. Unbestritten könnte eine Verbesserung der personellen Situation in der zuständigen Fachabteilung des Landesamtes für soziale Dienste einen Beitrag zur Reduzierung der Verfahrensdauer und zu einer Verbesserung der individuellen Beratung und Unterstützung der Antragsstellenden leisten. Gleichzeitig bietet die aktuelle Haushaltslage nur begrenzte Spielräume. Vor diesem Hintergrund werden innerhalb des Landesamtes für soziale Dienste Umsteuerungsmöglichkeiten geprüft.

Insgesamt muss es das Ziel sein, auf Bundesebene dafür einzutreten, die bestehenden Vorschriften einfach und anwendungsfreundlich zu gestalten. Erklärtes Ziel der Reform war es u.a. ein anwendungsfreundliches Regelwerk zu schaffen. Dieses Ziel wurde verfehlt. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens sind geplante Vereinfachungen und Pauschalierungen gegenüber der früheren Rechtslage zurückgenommen worden, weil sich die Befürchtung durchsetzt, dass in wenigen, sehr speziellen Einzelfällen die neue Rechtslage zu einer Verschlechterung der Versorgung der Berechtigten führen könnte.

4 Fazit und Ausblick

Die jüngste Reform des Sozialen Entschädigungsrechts war lange überfällig. Sie trägt der Entwicklung Rechnung, dass die Kriegsbeschädigten der beiden Weltkriege und deren Hinterbliebene als größte Gruppe leistungsberechtigter Personen durch die Gruppe der Gewaltopfer abgelöst werden bzw. bereits wurden. Daher ist es auch zu begrüßen, dass die Leistungen nunmehr in erster Linie an den Bedürfnissen die-

ses Personenkreises ausgerichtet werden. Durch die Erweiterung auf schwerwiegende Taten psychischer Gewalt sieht das Soziale Entschädigungsrecht nunmehr eine vollständige Versorgung von Menschen vor, die Opfer einer schwerwiegenden Straftat geworden sind und infolgedessen einen dauerhaften Gesundheitsschaden erlitten haben. Wenn der Staat mit seinem Gewaltmonopol diese Taten nicht zu verhindern vermochte, ist es angemessen, wenn die Gesellschaft für die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen dieser Taten die erforderlichen Versorgungsleistungen erbringt.

Das Landesamt für soziale Dienste hat in den zurückliegenden Wochen und Monaten auf verschiedene Weise auf das neue Recht hingewiesen und ist auch weiterhin im Austausch mit verschiedenen Akteuren. Nach wie vor verfolgen das Sozialministerium und das Landesamt für soziale Dienste das gemeinsame Ziel, dass Recht der Sozialen Entschädigung bekannter zu machen. Denn die Leistungen nach dem SGB XIV werden nur auf Antrag erbracht. Eine entsprechende Antragsstellung setzt voraus, dass die leistungsberechtigten Personen von ihren Ansprüchen Kenntnis erlangt haben.

Es bleibt eine große Herausforderung, angesichts der aktuellen Haushaltslage und der damit verbundenen Konsequenzen ausreichend personelle Ressourcen bereitzustellen. Denn es darf nicht übersehen werden, dass auch für die aktuellen Versorgungsberechtigten mit der Ausübung des Wahlrechts zwischen den Besitzstandsleistungen und dem Leistungsbezug nach den neuen gesetzlichen Regelungen wichtige Entscheidungen anstehen, bei denen Beratungsleistungen durch das Landesamt für soziale Dienste erbracht werden müssen. Daher ist es umso wichtiger, mit der Polizei und der Justiz sowie mit Opferschutzverbänden und anderem Interessenvertretungen als Multiplikatoren zusammen zu arbeiten. Dies tut das Landesamt derzeit mit seinen Informationsangeboten und Beteiligungen an verschiedenen Gremien und Gesprächsformaten.